



REGIONALES ZENTRUM FÜR
GESUNDHEIT UND PFLEGE DIELSDORF



STATUTEN

Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf

Regionales Zentrum für Gesundheit und Pflege Dielsdorf

(kurz: Gesundheitszentrum Dielsdorf)

Statuten

(Die männliche Form bezieht sich auch auf weibliche Personen.)

1 Bestand und Zweck

Bestand

Art. 1

Die politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Schleinikon, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter dem Namen

Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Rechtspersönlichkeit,
Sitz

Art. 2

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Dielsdorf.

Verbandszweck

Art. 3

Der Verband hat die Sicherstellung der Langzeitpflege im Verbandsgebiet zum Zweck und betreibt dazu in Dielsdorf ein regionales Zentrum für Gesundheit und Pflege. Er sorgt, soweit nötig, zentral oder dezentral für dessen Ausbau. Der Verband arbeitet zu diesem Zweck mit Spitälern, anderen Krankenhäusern, frei praktizierenden Ärzten sowie spitalexternen Gesundheitsdiensten und weiteren Organen der Gesundheitsversorgung zusammen.

Die Dienstleistungen kommen in erster Linie den Einwohnern der Verbandsgemeinden zugute.

Beitritt

Art. 4

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

Rechte und Pflichten

Art. 5

Die Verbandsgemeinden haben gleiche Rechte und Pflichten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vereinbarungen über die Doppelmitgliedschaft (Art. 44).

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Verbandsorgane	<p>Art. 6</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietesb) die Verbandsgemeindenc) die Delegiertenversammlungd) die Betriebskommissione) die Geschäftsleitungf) die Rechnungsprüfungskommission
Beschlussfassung, Geschäftsführung, Zeichnungsberechtigung	<p>Art. 7</p> <p>Für das Zustandekommen von Beschlüssen der Verbandsgemeinden gelten Art. 12, 17 und 20. Die übrigen Verbandsorgane beschliessen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Die Geschäftsführung dieser Verbandsorgane richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für Gemeindebehörden.</p> <p>Der Präsident der Delegiertenversammlung und der Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.</p>
Kommissionen	<p>Art. 8</p> <p>Die Delegiertenversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse einsetzen.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 9</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Mitglieder von Betriebs- und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 10</p> <p>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Stimmrecht	<p>Art. 11</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>
Verfahren	<p>Art. 12</p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 13</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Einreichung von Initiativen;b) die Ergreifung des fakultativen Referendums;c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren;d) die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 1'000'000.00 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 250'000.00.

2.2.2 Initiative

Gegenstand	<p>Art. 14</p> <p>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p>
Zustandekommen	<p>Art. 15</p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>
Einreichung	<p>Art. 16</p> <p>Die Initiative ist dem Präsidenten der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Präsident der Delegiertenversammlung überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>

2.2.3 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der
Delegiertenversammlung

Art. 17

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- b) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Ausschluss des
Referendums

Art. 18

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) die Abnahmen der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- c) die Festsetzung des Voranschlages;
- d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- e) ablehnende Beschlüsse;
- f) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;

2.3 Die Verbandsgemeinden

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 19

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- d) die Auflösung des Verbandes.

Quorum für Beschlüsse

Art. 20

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 21

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Delegierten der Verbandsgemeinden.

Konstituierung

Art. 22

Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung:

- a) einen Präsidenten aus ihrer Mitte, der gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission ist;
- b) einen Vizepräsidenten aus ihrer Mitte;
- c) einen Aktuar und einen Protokollführer;
- d) den Präsidenten und die Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- e) den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- f) die Stimmenzähler.

Einberufung und
Geschäftsordnung

Art. 23

Die Delegiertenversammlung tagt auf Einladung ihres Präsidenten, auf Begehren der Betriebskommission, eines Drittels der Delegierten oder auf Ersuchen von mindestens fünf Verbandsgemeinden, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher, unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände, den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder der Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Quorum
und Beschlussfassung

Art. 24

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Zeichnungsberechtigung

Art. 25

Präsident und Aktuar führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung. Die in Art. 29 geregelten besonderen Zeichnungsbefugnisse bleiben vorbehalten.

Kompetenzen

Art. 26

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen;
- b) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- c) die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- d) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
- e) die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes, einschliesslich der Abnahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Betriebskommission;
- f) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- g) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 250'000.00, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
- h) die Abnahme der jährlichen Betriebsrechnung sowie der Abrechnungen über die von ihr bewilligten Ausgaben;
- i) die Festlegung der Fälligkeit von Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden, soweit sie sich nicht bereits aus der Verbandsordnung ergibt;
- j) der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Verbänden über den Ausgleich von Leistungen aus Doppelmitgliedschaften;
- k) die Genehmigung von Verträgen mit anderen Verbänden und Organisationen in der Langzeitpflege;
- l) der Erlass von Grundsätzen im Bereich Planung, Errichtung und Betrieb von Krankenheimprojekten im Rahmen der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung;
- m) die Festsetzung von Taggeldern und Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsorgane;
- n) die Art der Liquidation bei Auflösung des Verbandes;
- o) die Genehmigung der strategischen Planung;
- p) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Vorsitz und Aktuar

Art. 27

Der Präsident oder der Vizepräsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Aktuar führt das Sekretariat des Verbandes.

2.5 Die Betriebskommission

Zusammensetzung

Art. 28

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und drei weitere Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident der Delegiertenversammlung gehört der Betriebskommission von Amtes wegen an. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Ist der Aktuar nicht Mitglied der Betriebskommission, hat er beratende Stimme. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zeichnungsberechtigung

Art. 29

Soweit die Betriebskommission befugt ist, den Verband zu verpflichten, führen deren Präsident und der Vorsitzende der Geschäftsleitung gemeinsam rechtsverbindliche Unterschrift.

Befugnisse

Art. 30

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie ist geschäftsführendes Organ des Verbandes. Ihr stehen insbesondere zu:

- a) die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
- b) Oberaufsicht über den Betrieb und die Geschäftsleitung;
- c) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- d) die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte;
- e) die Vorbereitung und Antragsstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
- f) der Vollzug von Beschlüssen der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung;
- g) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes;
- h) die Erstellung eines Leitbildes und der strategischen Planung zu Händen der Delegiertenversammlung;
- i) die Aufnahme von Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität;
- j) die Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 100'000.00 und über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 25'000.00;
- k) die Rechnungsabnahme, sofern nicht die Verbandsgemeinden oder die Delegiertenversammlung zuständig sind;
- l) die Vorbereitung und der Abschluss von Rechtsgeschäften unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe;
- m) die Festsetzung der Taxordnung, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verbandes Zürcher Krankenhäuser und der Richtlinien oder Verordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
- n) die Festsetzung von Stellenplänen;

- o) die Festsetzung der Besoldungen und Zulagen im Rahmen des Reglements über die Anstellungsverhältnisse;
- p) die Wahl der Geschäftsleitung (Direktor, Leitung Pflegedienst und Leitender Arzt) und der Erlass der Reglemente und der Stellenbeschriebe mit den jeweiligen Befugnissen;
- q) die Wahl der Revisionsstelle;
- r) die Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit des Verbandes.

Aufgabendelegation

Art. 31

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Beschlussfassung

Art. 32

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Einberufung und Teilnahme

Art. 33

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 34

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor, der Leitung des Pflegedienstes und dem Leitenden Arzt. Der Direktor ist Vorsitzender der Geschäftsleitung. Der Präsident der Betriebskommission nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 35

Die Geschäftsleitung ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr stehen im Weiteren zu:

- a) die gesamte Budgetverantwortung innerhalb des Voranschlages;
- b) die Beschlussfassung über neue im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 25'000.00 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlags für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 5'000.00;

- c) die Antragsstellung an die Betriebskommission in Geschäften, über welche die Geschäftsleitung nicht endgültig selbst beschliesst;
- d) die Berichterstattung an die Betriebskommission;
- e) der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen von Delegiertenversammlung und Betriebskommission;
- f) der Erlass von Dienstvorschriften, welche die einzelnen Fachbereiche übergreifen, soweit die Betriebskommission keine solchen aufgestellt hat;
- g) Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplanes.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 36

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des durch die Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst. Der Aktuar kann frei gewählt werden; ist er nicht Kommissionsmitglied, hat er beratende Stimme.

Unvereinbarkeit

Art. 37

Die Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden gelten sinngemäss. Gemeindegewählte können nicht der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Aufgaben

Art. 38

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten und die Delegiertenversammlung, insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung und die besonderen Ausgabenbeschlüsse, auf ihre Gesetzmässigkeit und die finanzielle Angemessenheit hin. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet hierzu innert vier Wochen schriftlich Bericht und Antrag.

Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfungskommission kann in ihrer Kontrolltätigkeit durch eine externe Revisionsstelle unterstützt werden.

Beschlussfassung

Art. 39

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Ergänzende Anwendung kantonalen Rechts

Art. 40

Im Übrigen gelten bezüglich Stellung und Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

3 Verbands- und Finanzhaushalt

Führung des
Verbandshaushaltes

Art. 41

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eigentum

Art. 42

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Kostenbeiträge

Art. 43

Die dem Verband verbleibenden Betriebsverluste und die nicht gedeckten Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

- a) Der Kostenverteiler für das Betriebsdefizit berücksichtigt
- zu 30 % die um den Steuerkraftausgleich korrigierte absolute Steuerkraft der Gemeinden,
 - zu 30 % die Einwohnerzahl,
 - zu 40 % die Anzahl Pflgetage der Patienten aus den Wohnsitzgemeinden.

Massgebend sind dabei die bei der Budgetierung zur Verfügung stehenden aktuellsten Daten des statistischen Amtes (berichtigte Steuerkraft). Die Einwohnerzahl berechnet sich dabei nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes. Allfällige Überschüsse werden den Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel gutgeschrieben.

- b) Wertvermehrende Investitionen an Gebäuden und Mobilien sind in der Investitionsrechnung zu führen und werden mit dem 2fach-Schlüssel (Einwohnerzahl und berichtigte Steuerkraft) auf die Gemeinden aufgrund der bei der Budgetierung zur Verfügung stehenden aktuellsten Daten des statistischen Amtes (berichtigte Steuerkraft) verteilt.
- c) Der Verband kann aufgrund des Voranschlages Vorschüsse einfordern. Kostenbeiträge und Vorschüsse an die Betriebsrechnung werden mit Rechnungsstellung fällig.
- d) Die Geschäftsleitung des Betriebes kann nach Massgabe der finanziellen Situation bzw. Verhältnisse der Patienten, subsidiäre Kostengutsprachen von der jeweiligen Verbandsgemeinde einfordern.

Doppelmitgliedschaft

Art. 44

Verbandsmitglieder, welche gleichzeitig einem zweiten Verband mit gleichem Zweck angehören und als Doppelmitglieder in beiden Verbänden zahlungspflichtig sind, leisten die Hälfte der gemäss Art. 43 berechneten Kostenbeiträge. Davon ausgenommen sind die für die Verteilung des verbleibenden Betriebsergebnisses massgebenden Pfl egetage, welche bei der Ermittlung des Verteilschlüssels vollumfänglich zu berücksichtigen sind.

Der Ausgleich von Leistungen des einen an den anderen Verband aus Doppelmitgliedschaften ist Gegenstand von separaten Vereinbarungen unter den beteiligten Verbänden.

4 Auflösung und Liquidation des Verbandes/ Austritt

Auflösung

Art. 45

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.

Liquidation

Art. 46

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach dem Investitions-Verteilschlüssel gemäss Art. 43 und 44.

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Austritt

Art. 47

Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile und Beiträge. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

5 Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz

Aufsicht

Art. 48

Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

Haftung

Art. 49

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Beschlüsse und Verfügungen	Art. 50 Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
Verwaltungsgerichtliche Klage	Art. 51 Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Verband und Verbandsgemeinden, oder der letzteren unter sich, sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen.
Privatrechtliche Streitigkeiten	Art. 52 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder mit Dritten.

6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 53 Diese Statuten treten mit der rechtskräftigen Annahme durch die Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Übergangsbestimmungen	Art. 54 Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung wird die Vereinbarung über die Bildung des Bezirksspital-Verbandes Dielsdorf, genehmigt gemäss RRB Nr. 4358/1962 und 1853/1988 und 83/2000, aufgehoben. Die von den Verbandsorganen unter dem alten Recht erlassenen Verordnungen und Reglemente bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht in Widerspruch zum neuen Recht stehen.

Die Delegiertenversammlung des Spitals Dielsdorf hat die Statuten am 12. Juni 2008 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG ZWECKVERBAND LANGZEITPFLEGE BEZIRK DIELSDORF

Severin Huber, Präsident

Markus Sprenger, Aktuar



Dielsdorf, 01. Januar 2010
(Datum der Inkraftsetzung)



7 Beschlussfassung der Gemeinden

Die zuständigen Organe der folgenden 22 Zweckverbandsgemeinden haben die von der Delegiertenversammlung am 12. Juni 2008 verabschiedeten Statuten genehmigt:

Gemeinden	Beschlussfassung
Bachs	08.12.2008
Boppelsen	04.12.2008
Buchs	11.12.2008
Dällikon	09.12.2008
Dänikon	11.12.2008
Dielsdorf	03.12.2008
Hüttikon	09.12.2008
Neerach	08.12.2008
Niederglatt	12.12.2008
Niederhasli	02.12.2008
Niederweningen	09.12.2008
Oberglatt	11.12.2008
Oberweningen	08.12.2008
Otelfingen	08.12.2008
Regensberg	17.12.2008
Regensdorf	15.12.2008
Rümlang	08.12.2008
Schöfflisdorf	09.12.2008
Schleinikon	11.12.2008
Stadel	11.12.2008
Steinmaur	27.11.2008
Weiach	23.06.2009

8 Genehmigung durch den Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Januar 2010

- 2 -

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Langzeitpflege des Bezirks Dielsdorf werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Zweckverband Langzeitpflege des Bezirks Dielsdorf (c/o Spital Dielsdorf), Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf (E), die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Bachs, 8164 Bachs, Boppelsen, 8113 Boppelsen, Buchs, 8107 Buchs, Dällikon, 8108 Dällikon, Dänikon, 8114 Dänikon, Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, Hüttikon, 8115 Hüttikon, Neerach, 8173 Neerach, Niederglatt, 8172 Niederglatt, Niederhasli, 8155 Niederhasli, Niederweningen, 8166 Niederweningen, Oberglatt, 8154 Oberglatt, Oberweningen, 8165 Oberweningen, Otelfingen, 8112 Otelfingen, Regensberg, 8158 Regensberg, Regensdorf, 8105 Regensdorf, Rümlang, 8153 Rümlang, Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf, Schleinikon, 8165 Schleinikon, Stadel, 8174 Stadel, Steinmaur, 8162 Steinmaur, und Weiach, 8187 Weiach, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:


Husi

Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf
Breitstrasse 11
8157 Dielsdorf
Telefon 044 854 61 11
Fax 044 854 62 92
info@gzdielsdorf.ch
www.gesundheitszentrumdielsdorf.ch